TEIL A

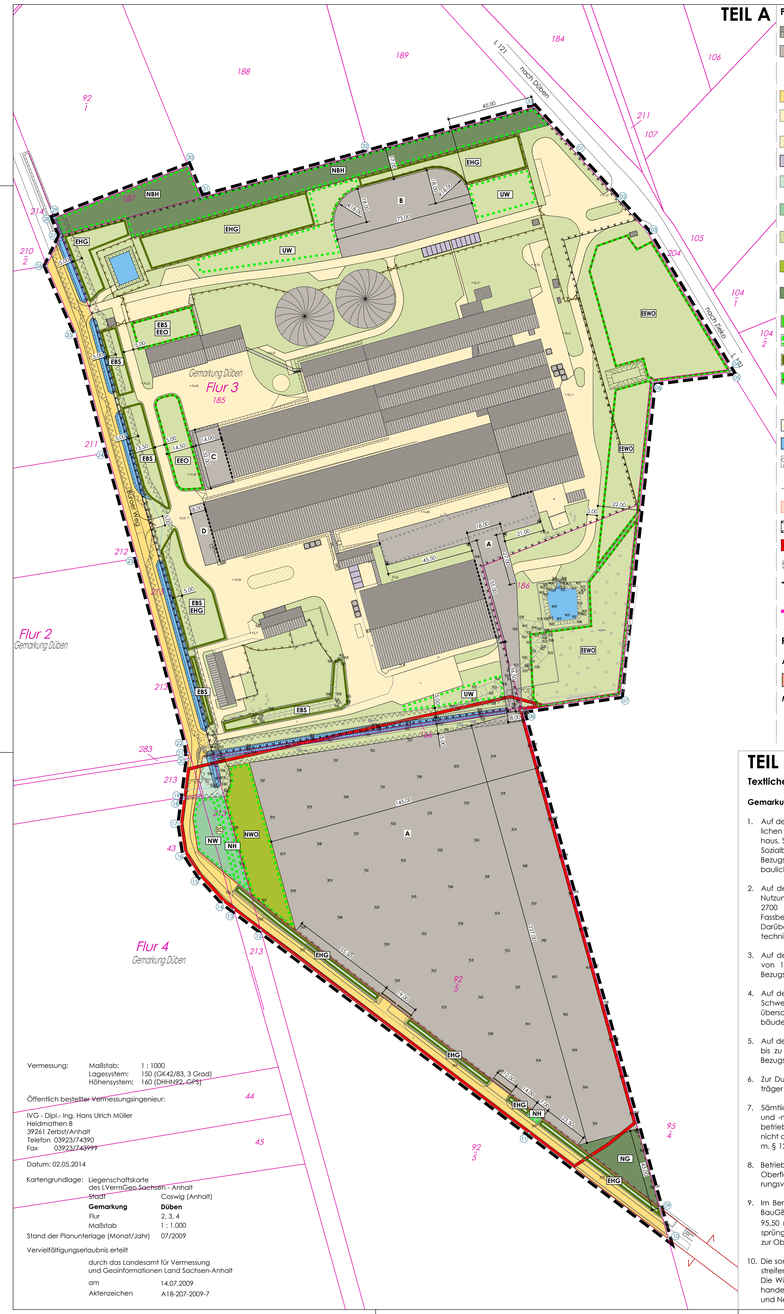

Vermessung: Maßstab: 1 : 1000
Lagesystem: 150 (GK42/83, 3 Grad)
Höhensystem: 160 (DHHN92, GPS)

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur:

IVG - Dipl.- Ing. Hans Ulrich Müller
Heidmathen 8
39261 Zerbst/Anhalt
Telefon 03923/74390
Fax 03923/743999

Datum: 02.05.2014

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
des LVermGeo Sachsen - Anhalt
Stadt Coswig (Anhalt)
Gemarkung Düben
Flur 2, 3, 4
Maßstab 1 : 1.000

Stand der Planunterlage (Monat/Jahr) 07/2009

Vervielfältigungserlaubnis erteilt
durch das Landesamt für Vermessung
und Geoinformationen Land Sachsen-Anhalt
am 14.07.2009
Aktenzeichen A18-207-2009-7

Planzeichenerklärung für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes

- Baufeld Betriebseinrichtungen /- anlagen, -gebäude, Bestand
- Baufeld neu überbaubarer Teilflächen, auch als Erschließungsflächen, Schweinehaltung Düben GmbH & Co.KG, mit Geländehöhenangaben
- A – D Bezeichnung unterschiedlicher betrieblicher Teilflächen; siehe textl. Festsetzungen
- öffentliche Verkehrsflächen /- Wegeflurstücke
- betriebliche Verkehrsflächen befestigt / unbefestigt Schweinehaltung Düben GmbH & Co.KG, Bestand
- Feuerwehrbewegungsflächen
- Mitarbeiter- und Besucherstellplätze, Bestand
- Grünflächen (öffentlich) (auch zu Ausgleichsmaßnahmen); mit teilweiser Bepflanzung (Bestand)
- Grünflächen (öffentlich)/Ausgleichsmaßnahmenfläche / vorhabenbezogene Kompensationsfläche)
- Grünflächen (privat) (auch zu Ausgleichsmaßnahmen); mit teilweiser Bepflanzung (Bestand)
- Grünflächen (privat) (Ausgleichsmaßnahmenfläche / vorhabenbezogene Kompensationsfläche)
- Grünflächen (privat) - Offenland- und Gehölzstrukturen (Ausgleichsmaßnahmenfläche / vorhabenbezogene Kompensationsfläche)
- Rückbaumaßnahmen mit Bezeichnung; siehe textl. Festsetzungen
- Flächen für Anpflanzungen / Umwandlung
- Erhaltung von Anpflanzungen
- Erhaltung von Anpflanzungen / Ergänzung von Anpflanzungen
- N, UW, E, EE – Bezeichnung der Anpflanzungs-, Umwandlungs-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen; siehe textl. Festsetzungen
- Poolfläche als (externe) Kompensationsmaßnahmenfläche der Stadt Coswig (Anhalt)
- Wasserflächen / Gewässer - Bestand
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen; hier: Gewässerrandstreifen Gewässer II. Ordnung (gem. § 38 WHG)
- Leitungen, unterirdisch
- Leitungsrecht
- Altlastenverdachtsfläche (15151013 5 5141 - Schweinemastanlage südl. Düben)
- Bodendenkmal; hier: archäologische Fundstelle
- abzubrechende bauliche Anlagen
- Abgrenzung unterschiedlicher Teilflächen; hier: Baufeld **A** , **C** , **D** gegenüber Bestand Schweinehaltung Düben GmbH & Co.KG
- Grenze zwischen Vorhaben- und Erschließungsplan und Vorhabenbezogenem Bebauungsplan

Planzeichenerklärung (PlanzV)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB UND § 16 BauNVO)

- 0,4 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB UND § 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- pf private Straßenverkehrsfläche

Grünflächen (§9 (1) Nr. 15 BauGB)

- Grünfläche, privat
- sonstige Gärten, Grabeland

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25a und 25b BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB; mit Bezeichnung, siehe textl. Festsetzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB); mit Bezeichnung, siehe textl. Festsetzungen
- R Bereiche mit ggf. Anteilen befestigter, wasserundurchlässiger Oberfläche und Unterflurversickerungsanlagen; hier: Retentionsfläche zur Niederschlagswasserversickerung

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes; Bezug: Planzeichen § 9 (7) BauGB

Hinweise:

- Es wird auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 09.2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. 10. 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510) hingewiesen, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt. Insofern hat der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger ggf. dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o. g. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.
- Des Vorhaben bedarf auf der Teilfläche **A** im Bereich des Bodendenkmals einer denkmalrechtlichen Genehmigung von Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Denkmalrechtliche Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen zur Wahrung der archäologischen Belange (hier: Durchführung von fachgerechten archäologischen Dokumentationen) versehen sein.
- Das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf der Gemarkung Düben wird durch den Abwasserverband Coswig/Anhalt nicht an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen.

Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanung

- Baugesetzbuch (**BauGB**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl.I.S. 1474)
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanZV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-**WHG**) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-**BNatSchG**), vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (**LEP 2010 LSA**) vom 16.02.2011, in Kraft seit 12.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 160)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005, in Kraft seit dem 24.12.2006
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (**WG LSA**) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S.492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342)

(01) ausgewählte Punkte der Geltungsbereichsgrenze des B-Planes

	Koordinaten im Lagestatus 150			
	Rechtswert	Hochwert	Rechtswert	Hochwert
(01)	4526990.42	5755120.92	(18) 4526783.40	5754783.96
(02)	4527010.59	5755098.65	(19) 4526783.53	5754784.99
(03)	4527026.22	5755081.44	(20) 4526786.04	5754804.70
(04)	4527069.71	5755009.19	(21) 4526785.74	5754807.93
(05)	4527070.58	5755007.79	(22) 4526785.24	5754813.36
(06)	4527029.42	5755002.48	(23) 4526759.06	5754910.17
(07)	4527012.20	5754838.39	(24) 4526743.73	5754965.43
(08)	4526960.76	5754830.51	(25) 4526726.97	5755028.57
(09)	4527032.94	5754569.76	(26) 4526711.69	5755063.42
(10)	4527037.40	5754553.63	(27) 4526719.23	5755079.30
(11)	4526964.42	5754608.88	(28) 4526715.64	5755088.58
(12)	4526823.87	5754715.26	(29) 4526716.11	5755088.76
(13)	4526809.70	5754725.99	(30) 4526785.79	5755115.89
(14)	4526804.06	5754730.26	(31) 4526792.57	5755099.18
(15)	4526791.87	5754743.75	(32) 4526879.85	5755122.81
(16)	4526784.03	5754755.89	(33) 4526967.20	5755146.46
(17)	4526781.74	5754770.94		

Bestandsangaben nach DIN 18702 (Auszugsweise)

- vorhandene bauliche Anlagen, Wegeverläufe, Böschungen etc.
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- 186 Bezeichnung vorhandener Flurstücke
- Flur 3 Bezeichnung der Flur
- vorhandene Flurgrenzen

Vermessung: Maßstab: 1 : 1000
Lagesystem: 150 (GK42/83, 3 Grad)
Höhensystem: 160 (DHHN92, GPS)

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur:

IVG - Dipl.- Ing. Hans Ulrich Müller
Heidmathen 8
39261 Zerbst/Anhalt
Telefon 03923/74390
Fax 03923/743999

Datum: 11.01.2013

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
des LVermGeo Sachsen - Anhalt
Stadt Coswig (Anhalt)
Gemarkung Buko
Flur 2, 3, 4
Maßstab 1 : 1.000

Stand der Planunterlage (Monat/Jahr) 07/2009

Vervielfältigungserlaubnis erteilt
durch das Landesamt für Vermessung
und Geoinformationen Land Sachsen-Anhalt
am 14.07.2009
Aktenzeichen A18-207-2009-7

TEIL B

Textliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

Gemarkung Düben

1. Auf der Teilfläche **A** ist die Errichtung von zwei Mastställen und einem Ferkelstall zur gewerblichen Schweinehaltung, einem Güllebehälter, einem Waschwasserbehälter, einem Futterhaus, Silos und Luftwäscheanlagen, einschließlich zugehöriger Nebenanlagen, sowie einem Sozialbereich, mit einer Gesamtbruttofläche von 14800 m² und einer maximalen Höhe über Bezugspunkt von 11,00 m für die Mast- und Ferkelställe und 14,00 m für die weiteren baulichen Anlagen zulässig. Der Bezugspunkt wird mit 95,00 m DHHN festgesetzt.
2. Auf der Teilfläche **A** ist die Herrstellung betrieblicher Verkehrsflächen, entsprechend dem Nutzungszweck gem. Ziff. 1 zugeordnet, in ungebundener Bauweise im Umfang von bis zu 2700 m² und gebundener Bauweise bis zu 3100 m² zulässig. Hierzu zählen auch Fassbefüllplätze, Laderampen und erforderliche Feuerwehrbewegungsflächen. Darüber hinaus ist die Herstellung eines Feuerlöschteiches entsprechend der brandschutztechnischen Erfordernisse zulässig.
3. Auf der Teilfläche **B** ist die Errichtung von 2 Güllebehältern mit einer Gesamtbruttofläche von 1470 m² und einer maximalen Höhe von 10 m über Bezugspunkt zulässig. Der Bezugspunkt wird mit 96,50 m DHHN festgesetzt.
4. Auf der Teilfläche **C** ist die Erweiterung des bestehenden Stallgebäudes zur gewerblichen Schweinehaltung zulässig. Die Bruttogrundfläche der Stallerweiterung darf 360 m² nicht überschreiten. Die Höhe der Stallerweiterung hat der Bauhöhe des bestehenden Stallgebäudes zu entsprechen.
5. Auf der Teilfläche **D** ist eine Errichtung einer Luftwäscheanlage mit einer Bruttogrundfläche bis zu 215 m² und einer maximalen Höhe von 14,00 m über Bezugspunkt zulässig. Der Bezugspunkt wird mit 94,00 m DHHN festgesetzt.
6. Zur Durchführung der unter Ziff. 1-5 genannten Vorhaben verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag.
7. Sämtliche als Betriebseinrichtungen, -gebäude, -anlagen bezeichneten Bestandsflächen und -nutzungen zur gewerblichen Schweinehaltung bestehen fort. Hierzu zählt auch eine betriebsinhaberbezogene Wohnnutzung, Umbauten und Neuerrichtungen unterliegen hier nicht der vertraglichen Frist zur Vorhabensdurchführung gem. § 12 (1) Satz 1, 2. Halbsatz i. V. m. § 12 (6) BauGB.
8. Betriebliche Verkehrsflächen in ungebundener Bauweise sind nur mit versickerungsfähiger Oberfläche bei einem Abflussbeiwert ≥ 60 % zulässig. Näheres hierzu regelt der Durchführungsvertrag.
9. Im Bereich der Teilfläche **A** und der angrenzenden Grünflächen sind gem. § 9 (1) Nr. 17 BauGB Aufschüttungen oberhalb der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche bis zu 95,50 m DHHN zulässig. Die Errichtung von Stützmauern zur Überbrückung von Geländesprüngen ist in diesem Zuge zulässig. Abgrabungen zur Ausmuldung von Retentionsflächen zur Oberflächenwasserversickerung bleiben hiervon unberührt.
10. Die sonstigen privaten und öffentlichen Grünflächen, einschließlich Böschungen und Seitenstreifen, sind mindestens mit Landschaftrasen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Die Wiese / mesophiles Grünland der privaten Grünflächen ist durch extensive Pflege vorhandener Bestände dauerhaft zu erhalten, neue Bestände sind durch gezielte Umwandlung und Neueinsaat zu entwickeln.
11. Die mit **EBS** benannten Flächen sind als Wiese / Landschaftsrasen, einschließlich der vorhandenen Bäume, Obstbäume und Sträucher, dauerhaft zu erhalten.
    Ergänzungsanpflanzungen in Bestandslücken und für abgängige Exemplare sind mit standortgerechten Laubgehölze gemäß Artenliste vorzunehmen.
12. Innerhalb der mit **EHG** benannten Flächen sind die vorhandenen Hecken und Gehölzbestände dauerhaft zu erhalten. Den Hecken vorgelagerte Saumzonen mit Gras- und Krautfluren sind auf mindestens 1 m Breite dauerhaft zu sichern.
13. Innerhalb der mit **EEO** benannten Flächen sind ergänzende Anpflanzungen mit Obstbäumen vorzunehmen. Dabei ist auf der jeweiligen Fläche eine zusätzliche Reihe mit mindestens 5 Hochstamm-Obstbäumen anzupflanzen.
14. Innerhalb der mit **EEWO** benannten Fläche ist der Charakter der Streuobstwiese durch extensive Pflege mit maximal 2-schüriger Mahd sowie Erhalt und extensiver Pflege von krautigen Saumzonen dauerhaft zu erhalten. Ergänzend und zum Ersatz für abgängige Exemplare sind mindestens 10 Hochstamm-Obstbäume neu zu pflanzen.
15. Innerhalb der mit **NBH** und **NH** benannten Flächen sind durchgängige, mindestens 5-zeilige Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen gemäß Artenliste anzulegen.
    Innerhalb der mit **NBH** benannten Fläche ist weiterhin eine Reihe mit mindestens 25 Bäumen in die Pflanzung zu integrieren. Dafür sind Hochstämme geeigneter Gehölzarten gemäß Artenliste ab 14-16 cm Stammdurchmesser zu verwenden.
16. Innerhalb der mit **NG** benannten Flächen sind Gehölzbestände neu zu entwickeln. Dazu sollen gruppenweise Initialpflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen gemäß Artenliste auf mindestens 50 % der Fläche vorgenommen werden.
17. Innerhalb der mit **UW**, **NW** und **NWO** benannten Flächen sind Wiesen neu anzulegen oder durch gezielte Pflege umzuwandeln und als mesophiles Grünland mit maximal 2-schüriger Mahd zu unterhalten. In Rand- und Übergangsbereichen zu Hecken und Gehölzbeständen sind Kraut- und Saumzonen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Das Aufkommen von Dominanzbeständen in der Gras- und Staudenflur sowie die Verbuschung der Flächen ist durch bedarfsgerechte extensive, aber kontinuierliche Pflegemahd zu verhindern.

Gemarkung Buko

18. Die mit **EB** benannten Baumreihen sind dauerhaft zu sichern und zu erhalten.
    Ergänzungsanpflanzungen in Bestandslücken und für abgängige Exemplare sind mit standortgerechten Laubgehölzen gemäß Artenliste vorzunehmen.
19. Zur Straßenraumbegrünung sind innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche beidseitig sowie begleitend innerhalb der öffentlichen Grünfläche auf der Westseite in den mit **NB** bezeichneten Bereichen Baumreihen anzupflanzen. Dafür sind geeignete Hochstamm-Laubbäume gemäß Artenliste mit 20 cm Stammumfang zu verwenden.
20. Innerhalb der mit **GMA** benannten Flächen sind die vorhandenen Gebäude abzubrechen und die Flächenbefestigungen zu entfernen. Im Anschluss an die Abbruch- und Entsiegelungsmaßnahmen sind die Flächen in geeigneter Weise für eine landwirtschaftliche Nutzung zu rekultivieren. In Randbereichen aufgekommene Gehölze sind zu erhalten.
    Die Flächen sind dauerhaft in mesophiles Grünland umzuwandeln und extensiv als Wiese und / oder Weide zu bewirtschaften.

Hinweise:

Im Plangeltungsbereich sind Vorkommen von Zauneidechsen, Gebäudebrütern und Fledermäusen nach gegenwärtigem Wissenstand - trotz aktuell negativen Befundes - nicht gänzlich auszuschließen.

Die Angaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (afB), der als Anlage Teil der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird, sind unmittelbar im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren zu beachten!

Ersatz- und Ausweichbiotope sind sicherzustellen und dauerhaft funktionsfähig zu erhalten. Insbesondere sind das geeignete mesophile Grünland- und Saumstrukturen sowie die Beachtung der Brut- und Setzzeiten. Die ggf. bei Notwendigkeit zum Schutz der lokalen Populationen zu ergreifenden Maßnahmen / zu treffenden Vorkehrungen, zur Vermeidung von Konflikten mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG, sind vor Baubeginn durchzuführen und müssen funktionsfähig sein.

Art und Maß der baulichen Nutzung

21. Die in den Allgemeinen Wohngebieten **WA** gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 (6) BauNVO unzulässig. Hiervon ausgenommen sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Nr. 2 BauNVO und sogenannte kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 (3) Nr. 1 BauNVO. Diese v. g. kleinen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind gem. § 1 (6) Nr. 2 BauNVO in den Baugebieten w. v. allgemein zulässig.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

22. Die Baugrenzen dürfen im Bereich von Erkern, Loggien, Balkonen sowie Terrassen gem. § 23 (3) BauNVO um bis zu 2,00 m überschritten werden.

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

23. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im gesamten Plangeltungsbereich, mit Ausnahme der 5,00 m breiten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen der privaten Verkehrsfläche sowie der Bukoer Dorfstraße zugewandt, zulässig. Ein Hervortreten der Nebenanlagen vor die den privaten Verkehrsflächen und der Bukoer Dorfstraße zugewandten Fassadenfluchten der Hauptgebäude ist unzulässig.
    Fassadenfluchten der Hauptgebäude gelten bei einem Winkel < 90° zu den Verkehrsflächen als diesen zugewandt.

Hinweis: Die Regelungstatbestände des Nachbarschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt sind zu beachten.

24. Gemäß § 23 (5) BauNVO sind Garagen und überdachte Stellplätze gem. § 12 (6) BauNVO in den Allgemeinen Wohngebieten **WA** nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Der Inhalt der textl. Festsetzung Ziff. 23 gilt hier sinngemäß.
25. Für die Anlage von Stellplätzen und Grundstückszufahrten im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete **WA** gilt:

    Die Oberflächen sind mindestens mit einem Abflussbeiwert von 60 % wasserdurchlässig zu gestalten, durch die Verwendung von Rasengittersteinen, breitfugig verlegtem Pflaster, Ökopflaster, Mineralgemisch oder Schotterrasen. Für Grundstückszufahrten sind bituminös gebundene Decken und Straßenbeton unzulässig.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

26. Die privaten und öffentlichen Grünflächen sowie die mit (R) benannten Retentionsflächen sind mindestens mit Landschaftsrasen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.
27. Innerhalb der mit **NH** benannten Fläche der privaten Grünfläche sind mindestens 2-zeilige Hecken zur Eingrünung der nördlichen Grundstücksgrenzen anzulegen.
28. Innerhalb der mit **EHG** benannten Fläche sind die vorhandenen Hecken und Gehölzbestände dauerhaft zu erhalten. Den Hecken vorgelagerte Saumzonen mit Gras- und Krautfluren sind auf mindestens 1 m Breite dauerhaft zu sichern.

Artenliste

Acer campestre	Feldahorn	Rosa canina	Hundsrose
Carpinus betulus	Hainbuche	Salix alba	Silberweide
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Salix fragilis	Bruchweide
Corylus avellana	Haselnuss	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Crataegus monogyna	Weißdorn	Sambucus racemosa	Traubenholunder
Fraxinus excelsior	Gew. Esche	Tilia cordata	Winterlinde
Malus sylvestris	Holzapfel	Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Popolus nigra	Schwarzpappel	Ulmus minor	Feldulme
Prunus avium	Vogelkirsche	Ulmus laevis	Flatterulme
Prunus spinosa	Schlehe	Viburnum opulus	Schneeball
Pyrus pyraster	Wildbirne		
Quercus robur	Stieleiche		

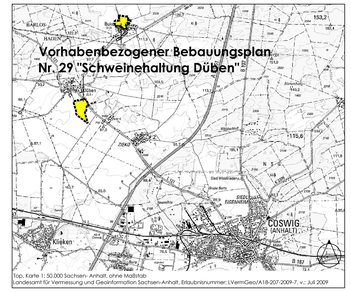

STADT COSWIG (ANHALT)

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 29 "SCHWEINEHALTUNG DÜBEN"

ENTWURF

Verfahren: gem. § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB

M 1:1.000 — 22.10.2015

Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt, Humperdinckstraße 16, 06844 Dessau-Roßlau
Tel. 0340/613707 Fax: 0340/617421 E-mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de